

auch die erste Rangverordnung bekannt gemacht. In Verbindung mit dem Range stand die Stiftung des Dannebrogordens oder des weißen Bandes (1671) und des Elephantenordens oder des blauen Bandes, von welchem letztern Orden indeß weit ältere Spuren, wenn gleich in einer etwas verschiedenen Form, vorkommen. Einige Jahre später (1676) wurde das Staatscollegium aufgehoben, und an dessen Stelle trat das Geheime-Conseil, worin nur wenige Bürgerliche, und zwar erst in der neuern Zeit, Sitz gehabt haben.

Das gute Vernehmen, welches in den letzten Jahren Friedrich III. zwischen Dänemark und dem gottorffischen Herzog Christian Albrecht geherrscht hatte, wurde zu Anfange der Regierung Christian V. durch einen Streit, in Betreff der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst gestört. Der letzte Graf in diesen Landen, Anton Günther, starb 1667 und überließ seine Besitzungen dem Könige von Dänemark und dem Herzoge zu Gottorff zur Theilung, unter der Voraussetzung, daß sie seine nächsten Erben wären. Aber gleich nach der Thronbesteigung Christian V. machte der Herzog Joachim Ernst zu Plöen Ansprüche auf beide Grafschaften, und bewies, daß er näher zum Erbtheil berechtigt sei. Der kluge Griffenfeldt, welcher voraussah, daß die bei dem kaiserlichen Hofgerichte anhängig gemachte Sache zu Gunsten des Herzogs von Plöen würde entschieden werden, ließ sich mit ihm in gütliche Unterhandlungen ein, und forderte zugleich den Herzog Christian Albrecht zur Theilnahme daran auf. Da aber dieser sich dessen weigerte, setzte Griffenfeldt die Unterhandlungen allein fort, und brachte es dahin, daß der Herzog zu Plöen